

Geschäftsordnung der Ärztekammer des Saarlandes

§ 1

1. Die Vertreterversammlung wird gemäß § 6 (1) der Satzung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Einladung zur Post.
2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung. Soweit möglich, sind der Einladung Unterlagen beizufügen, die über die Verhandlungsgegenstände unterrichten.
3. Zu den Sitzungen der Vertreterversammlung wird die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 7 (3) Saarländisches Heilberufekammergesetz eingeladen.
4. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich.

§ 2

1. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt.
2. Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung können von jedem Mitglied der Vertreterversammlung bis drei Wochen vor der Sitzung der Vertreterversammlung gestellt werden. Wird einem Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung nicht entsprochen und wird dieser Antrag nicht zurückgezogen, entscheidet die Vertreterversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung darüber, ob in Abweichung von § 6 Abs. 4 Satz 3 der Satzung die Tagesordnung ergänzt wird.
3. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung erfolgen gemäß § 6 (4) der Satzung.

§ 3

1. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, im Falle auch dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Kammervorstands, eröffnet und leitet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschußfähigkeit (§ 6 (6) der Satzung) fest.
2. Vor Eintritt in die Tagesordnung entscheidet die Vertreterversammlung, welche Punkte der Tagesordnung unter Ausschluß der Öffentlichkeit behandelt werden.

§ 4

1. Im Anschluß an die Genehmigung der Niederschrift der vorhergehenden Sitzung der Vertreterversammlung berichtet der Präsident über die Ausführung der in der vorhergehenden Sitzung gefaßten Beschlüsse. Er kann auch einen anderen Sitzungsteilnehmer mit der Berichterstattung beauftragen.
2. Die Verhandlungsgegenstände werden anhand der Tagesordnung beraten. Punkte einer Tagesordnung, die nicht zur Erledigung kommen, sind in der nächsten Sitzung an erster Stelle zu behandeln.

§ 5

1. Redeberechtigt sind nur die Mitglieder der Vertreterversammlung sowie die Vertreter der Geschäftsführung und der Aufsichtsbehörde. Geladene Gäste können mit Zustimmung des Sitzungsleiters das Wort erhalten, andere Zuhörer nur durch mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschuß der Vertreterversammlung.
2. Der Präsident erteilt das Wort in der zeitlichen Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen, die durch Zeichen oder schriftlich erfolgen können. Er kann von der Reihenfolge nach Satz 1 im Einverständnis mit den bereits vorgemerkt Diskussionsrednern abweichen. In Zweifelsfällen bestimmt der Präsident die Reihenfolge der Wortmeldungen.

3. Außer der Reihe erhalten das Wort
 1. der Präsident, in seiner Vertretung der Vizepräsident,
 2. die Mitglieder des Kammervorstands,
 3. der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
 4. ein Mitglied der Geschäftsführung,
 5. ein etwa benannter Berichterstatter,
 6. wer zur Geschäftsordnung sprechen will (z.B. Antrag auf Rückkehr zur Tagesordnung, Vertragung, Überweisung an einen Ausschuß, Schluß der Rednerliste, Schluß der Debatte, Feststellung der Beschußfähigkeit, Begrenzung der Redezeit, Unterbrechung der Sitzung)
 7. wer zur tatsächlichen Berichtigung sprechen will,
 8. wer eine persönliche Erklärung abgeben will.
4. Auf Beschuß der Vertreterversammlung kann die Redezeit begrenzt werden.

§ 6

1. Der Präsident hat das Recht und die Pflicht, Redner, die nicht zur Sache sprechen oder denen ein Verstoß gegen den Anstand oder die parlamentarische Sitte unterläuft, hierauf aufmerksam zu machen und ihnen im Wiederholungsfall das Wort zu entziehen oder von der weiteren Teilnahme an der Sitzung auszuschließen. Ist dem Redner das Wort entzogen, so kann es ihm zu demselben Gegenstand nicht mehr erteilt werden.
2. Dem Betroffenen steht gegen Entscheidungen nach Abs. 1 der Einspruch an die Vertreterversammlung zu. Diese entscheidet ohne Erörterung endgültig.
3. Zuhörer haben sich jeder Willensäußerung während der Sitzung zu enthalten. Wird durch ihr Verhalten der Verlauf der Sitzung beeinträchtigt, so kann der Präsident einzelne oder alle Zuhörer von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

§ 7

1. Anträge zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten können schriftlich oder mündlich gestellt werden. Sie werden vor der Abstimmung in der zur Abstimmung stehenden Fassung verlesen.
 1. Dabei muß die Abstimmungsfrage so gestellt werden, daß sie mit ja oder nein zu beantworten ist.
 2. Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
Über den weitergehenden Antrag wird vor dem weniger weitgehenden und über Abänderungsanträge vor dem Hauptantrag abgestimmt. Die Entscheidung über die Reihenfolge obliegt dem Präsidenten. Anträge auf Übergang zur Tagesordnung, Vertragung oder Überweisung an einen Ausschuß gehen allen anderen Anträgen vor, und zwar in vorstehender Reihenfolge.
 3. Über Anträge auf Schluß der Rednerliste oder Schluß der Debatte ist unmittelbar nach Antragstellung abzustimmen. Zu diesen Anträgen können nur je ein Redner dagegen und ein Redner dafür, nach der Reihenfolge der Wortmeldungen dieser beiden Redner sprechen.

§ 8

1. Die Vertreterversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nicht durch das Saarländische Heilberufekammergesetz oder durch Satzung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.
2. Der Präsident eröffnet die Abstimmung. Während der Abstimmung sind Wortmeldungen und Redebeiträge unzulässig. Die Abstimmung beginnt, wenn der Präsident zur Abgabe der Stimmen aufgefordert hat. Sie endet mit einer entsprechenden Feststellung des Präsidenten.
3. Wird vor der Abstimmung die Beschußfähigkeit bezweifelt, so ist die Beschußfähigkeit festzustellen. Bei Beschußunfähigkeit hebt der Präsident die Sitzung auf.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben mit Feststellung der Ja- und Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen. Ein Antrag ist mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn die Nein-Stimmen die Ja-Stimmen übersteigen oder bei Stimmengleichheit. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit unberücksichtigt.

5. Auf Antrag muß namentliche oder geheime Abstimmung erfolgen. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Mitglieder, die ihre Stimmabgabe mit ja, nein oder Stimmenthaltung zu Protokoll geben. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Einwurf der Stimmzettel in ein Behältnis. Die geheime Stimmabgabe ist durch entsprechende Vorkehrungen zu ermöglichen. Die Anträge nach Satz 1 können nicht mehr gestellt werden, wenn die Abstimmung begonnen hat.
6. Für Wahlen gilt § 8.(2) der Satzung entsprechend.

§ 9

1. Ein Mitglied der Vertreterversammlung darf an der Beschußfassung weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn der Beschuß ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen Vorteil oder Nachteil bringen könnte.
2. Abs. 1 gilt nicht für Wahlen.

§ 10

Die Sitzung der Vertreterversammlung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung dies beschließt. Der Präsident kann die Verhandlung bis zur Dauer einer Stunde oder mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung für eine längere Zeit unterbrechen.

§ 11

1. Über jede Sitzung der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Ergebnis der Beratungen wiedergibt (Beschußprotokoll). In der Niederschrift sind insbesondere aufzunehmen
 1. die Namen der Anwesenden,
 2. die behandelten Tagesordnungspunkte,
 3. die Beschlüsse im Wortlaut,
 4. das Abstimmungsergebnis.
2. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Vertreterversammlung sowie der Aufsichtsbehörde zu übersenden und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Über Einsprüche entscheidet die Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Berichtigung der Niederschrift erfolgt in der Niederschrift, die beanstandet wurde oder in der Niederschrift über die Sitzung, in der über den Einspruch entschieden wurde.
3. Die Niederschriften sind von Jahr zu Jahr in einem Protokollbuch zu sammeln.

§ 12

Diese Geschäftsordnung gilt entsprechend für die Sitzungen

1. der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung,
2. des Kammervorstandes,
3. der Abteilungsvorstände,
4. des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerks,
5. der Ausschüsse,

soweit sich deren Geschäftsführung nicht nach einer besonderen, von der Vertreterversammlung verabschiedeten oder von ihr zustimmend zur Kenntnis genommenen Geschäftsordnung richtet.

§ 13

1. Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Saarländischen Ärzteblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Ärztekammer des Saarlandes vom 15.02.78 i.d. Fassung vom 26.09.1990 (Saarländisches Ärzteblatt 1 /1991, Seite 15 ff.) außer Kraft.
2. Die in dieser Geschäftsordnung in der männlichen Form verwandten Begriffe finden bei Frauen in der jeweils zutreffenden Form Anwendung.

Der vorstehende Beschuß der Delegiertenversammlung der Ärztekammer des Saarlandes wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Saarländischen Ärzteblatt freigegeben.

Saarbrücken, den 20. Mai 1999
San.-Rat Prof. Dr. Loch
Präsident